

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth		
Ggf. Standort	Oldenburg		
Studiengang	Bauingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	145	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	159	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	106	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2018/19 – SS 2024		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	4

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständiger Referent	Dr.sc.ETH Alrik Thiem
Akkreditierungsbericht vom	11.02.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachterinnen und Gutachter	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachterinnen und Gutachter	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	31
Anhang	32
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	32
§ 4 Studiengangsprofile	32



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	32
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	33
§ 7 Modularisierung	34
§ 8 Leistungspunktesystem	34
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	35
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	35
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	35
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	36
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	36
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	36
§ 12 Abs. 1 Satz 4	37
§ 12 Abs. 2	37
§ 12 Abs. 3	37
§ 12 Abs. 4	37
§ 12 Abs. 5	37
§ 12 Abs. 6	38
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	38
§ 13 Abs. 1	38
§ 13 Abs. 2	38
§ 13 Abs. 3	38
§ 14 Studienerfolg	38
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	39
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 20 Hochschulische Kooperationen	40
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	40



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ am Standort Oldenburg der Jade Hochschule Wilhelmshaven | Oldenburg | Elsfleth ist ein anwendungs- und praxisorientierter Studiengang, der es ermöglicht, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen im Baubereich zu erwerben. Er richtet sich an Studieninteressierte mit naturwissenschaftlichen und mathematischen Neigungen, welche sich für das Bauen und Bauwerke begeistern.

Der Campus am Standort Oldenburg konzentriert sich auf Studienangebote im Bereich Architektur und Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie und wird durch zwei Fachbereiche vertreten: Architektur sowie Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie (BGG). Der Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen ist dem Fachbereich BGG zugeordnet. Neben Vorlesungen und Seminaren finden Laborveranstaltungen, Exkursionen, Projektarbeiten und Praktika statt, welche den Studierenden die Möglichkeit bieten, ihr theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen. Hierbei profitiert der Fachbereich von Lehrenden mit verschiedenen Kontakten zu Unternehmen und Institutionen aus der Praxis sowie den zugehörigen Instituten der Hochschule. Diese ermöglichen den Studierenden einen Einblick in aktuelle Entwicklungen und Anforderungen der Branche.

Das Studium umfasst insgesamt sieben Semester, die sich in sechs Theoriesemester und ein Abschlussemester mit Praxisphase und Bachelorarbeit gliedern. Die Studierenden lernen wesentliche Ingenieur Tätigkeiten aus den Bereichen Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung, Instandhaltung, Betrieb, Sanierung und Rückbau weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen zu können. Nach der Vermittlung von Grundlagenkenntnissen innerhalb der ersten vier Semester werden in der Ausbildung Schwerpunkte angeboten: Baumanagement, Erhaltung/Sanierung/ Ertüchtigung von Bauwerken, konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen und Wasserbau und Umwelttechnik.

Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs soll ein breites Arbeitsfeld mit einer Vielzahl beteiligter Branchen erschlossen werden. Arbeitsmöglichkeiten finden sich in der Bau- und Immobilienbranche, in Ingenieurbüros, in der öffentlichen und halböffentlichen Verwaltung sowie bei Bauproduktherstellern oder Baufirmen. Mögliche Berufsfelder sind unter anderem Planung, Projektmanagement, Betrieb oder Entwicklung.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachterinnen und Gutachter

Der Studiengang Bauingenieurwesen (B.Eng.) der Jade Hochschule ist der größte Studiengang des Fachbereichs Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie. Entgegen den allgemeinen Entwicklungen an niedersächsischen Universitäten und Fachhochschulen weist er dort seit Jahren konstant bleibende Zahlen bei den Studienanfängerinnen und -anfängern aus. Die Begutachtungsgruppe erkundigte sich in diesem Zusammenhang eingehend bei den vertretenen Hochschulgruppen über die Gründe für diesen Erfolg.

In den Gesprächen mit den Studierenden nahm die Begutachtungsgruppe eine hohe bis sehr hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang wahr. Die große Anzahl an Ansprechpartnerinnen und -partnern, eine intensive Betreuung, kurze organisatorische Wege, zahlreiche und enge Kontakte zur Praxis sowie eine hohe allgemeine Transparenz bei studienorganisatorischen Belangen scheinen diesen Erfolg in nicht unerheblicher Weise zu begründen.

Durchweg überzeugt war die Begutachtungsgruppe zudem von der personellen Ausstattung des Studiengangs sowie den Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden, welche in den Gesprächen eine durchweg hohe Motivation vermitteln konnten. Auch die materielle Ausstattung konnte überzeugen.

An Stellen, welche noch Optimierungspotenzial bieten, wie der Rekrutierung von wissenschaftlichem Personal, der technischen Ausstattung von Räumlichkeiten oder der Optimierung der Aktualität des Modulkatalogs, nahm die Begutachtungsgruppe einen hohen Grad an Selbstreflexion wahr und die Bemühungen der Hochschule um Verbesserung positiv zu Kenntnis. Beispielhaft soll an dieser Stelle das Programm „JadeProf“ genannt sein, welches ein Konzept zum strategischeren Vorgehen bei der Gewinnung professoralen Personals umsetzen soll.

Zu guter Letzt nahm die Begutachtungsgruppe positiv auf, dass die Anregungen der letzten Akkreditierung vollständig umgesetzt wurden. Die Unterschreitungen der Mindestmodulgröße wurden beseitigt und der Mindestumfang aller Module auf fünf ECTS-Punkte ausgerichtet. Dadurch konnte die Prüfungsbelastung reduziert und eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeitsbelastung erreicht werden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die einschlägigen Regelungen zu Studienstruktur und Studiendauer im Sinne der Nds. StudAkkVO werden in § 2 S. 1 BPO-A², § 2 BPO-B³ Abs. 1 sowie § 3 BPO-B Abs. 1 getroffen. Die bestandene Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Studiengangs Bauingenieurwesen. Der Studiengang ist ein Vollzeit-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Ein Teilzeitstudium des Studiengangs ist möglich.

Die einschlägigen Regelungen des § 3 Nds. StudAkkVO sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit ist in § 19 Abs. 1 S. 1 BPO-A verankert: *„Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“*

Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt laut § 13 Abs. 2 BPO-B acht Wochen. Die einschlägigen Regelungen des § 4 Nds. StudAkkVO sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019 (siehe auch Kapitel 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

² Allgemeiner Teil (Teil A) Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven | Oldenburg | Elsfleth (BPO-A).

³ Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Jade Hochschule Wilhelmshaven | Oldenburg | Elsfleth (BPO-B).



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird laut § 1 Abs. 2 BPO-B der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen. Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen. Somit ist der gewählte Abschlussgrad nach § 6 Abs. 1, 2 Nds. StudAkkVO zulässig.

Ein Diploma Supplement (in englischer Sprache; auf Wunsch auch zusätzlich in deutscher Übersetzung) ist laut § 23 Abs. 2 S.4 BPO-A Bestandteil eines Bachelorzeugnisses (siehe auch § 13 Abs. 4 S. 2 BPO-B). Damit wird auch § 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO Genüge getan.

Die einschlägigen Regelungen des § 6 Nds. StudAkkVO sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind. Alle Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert werden können. Die entsprechenden Regelungen sind in § 5 Abs. 1, 2 BPO-A verankert. Der vollständige Modulkatalog befindet sich in Anlage 1 BPO-B.

Der Modulkatalog bzw. das Modulhandbuch des Studiengangs enthalten Informationen zu den 1) Inhalten und Qualifikationszielen (*Lerninhalte, Qualifikationsziele*), den 2) verwendeten Lehr- und Lernformen (*Lehr- und Lernmethoden*), den 3) Voraussetzungen für die Teilnahme (*Voraussetzungen / Prüfungsvorleistungen*), der 4) Verwendbarkeit des Moduls (*Verwendbarkeit*), den 5) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (*Prüfungsart und Bewertung, Prüfungsform / Prüfungsdauer*), den 6) ECTS-Leistungspunkten und der Benotung (*Leistungspunkte, Prüfungsart / Prüfungsform / Prüfungsdauer*), der 7) Häufigkeit des Angebots des Moduls (*Angebotsfrequenz*), dem 8) Arbeitsaufwand des Moduls (*Studentische Arbeitsbelastung*) und der 9) Dauer des Moduls (*Dauer*).

Jedoch werden weder im Modulkatalog, noch im Modulhandbuch Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul gemacht. Hier sollten im Sinne des § 7 Abs. 3 S. 1 Nds. StudAkkVO die jeweils für eine erfolgreiche Teilnahme zentralen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten konkretisiert werden, eventuell auch geeignete Vorbereitungsmöglichkeiten. Da etliche Module aufeinander aufzubauen scheinen, teilweise in direkt angrenzenden Fachsemestern (z. B. Stahlbetonbau I + II), teilweise in



nicht angrenzenden Fachsemestern (z. B. Stahlbau I + II), sollte ergänzt werden, inwiefern in Grundmodulen erworbene Kompetenzen Voraussetzungen für Erweiterungsmodule schaffen.

Im Rahmen der Verwendbarkeit eines Moduls werden inhaltliche Zusammenhänge mit anderen Modulen desselben Studiengangs ebenfalls nicht dargestellt. Hier wäre anzuraten, im Sinne des § 7 Abs. 3 S. 2 Nds. StudAkkVO mindestens für die sich aufeinander beziehenden Modulgruppen (Mathematik, Stahlbetonbau, Stahlbau, Holzbau, Baukonstruktion) Angaben in Bezug auf ihre inhaltlichen Zusammenhänge zu machen. Idealerweise sollte dies für alle Module innerhalb eines Themenkomplexes (Baukonstruktion, konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrs- und Raumplanung, Wasserwesen / Abfallwirtschaft, Baumanagement) realisiert werden.

Bei den Angaben der Voraussetzungen zur Vergabe der Leistungspunkte fehlen bei den meisten Modulbeschreibungen Angaben zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer. Für Klausuren werden diese Angaben gemacht, wohingegen z.B. bei Kurs- und Hausarbeiten eine entsprechende Angabe (z.B. Seitenzahlen, Länge des Referates) fehlt. Dies sollte ebenfalls ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach § 4 Abs. 1, 2 BPO-B und in Einklang mit § 4 Abs. 2 S. 2 BPO-A umfasst jedes Semester des Studiengangs 30 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem Leistungspunkt gemäß § 2 Abs. 2 BPO-B ein Arbeitsumfang von 30 Stunden zugeordnet ist. Die Vergabe der Leistungspunkte ist nach § 6 Abs. 2 S.1 BPO-A an das erfolgreiche Bestehen einer Modulprüfung gekoppelt. Den Regelungen des § 8 Abs. 1 Nds. StudAkkVO wird somit entsprochen.

Laut § 2 Abs. 2 BPO-B sind für den Bachelor-Abschluss im Einklang mit § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO 210 Leistungspunkte nachzuweisen. Den Regelungen des § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO wird somit entsprochen.

Der Umfang der Bachelorarbeit ist laut Anlage 1 BPO-B auf 12 ECTS-Leistungspunkte festgelegt. Den Regelungen des § 8 Abs. 3 Nds. StudAkkVO wird somit entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen im Sinne der Lissabon-Konvention⁴ werden über § 16 Abs. 1-4 BPO-A geregelt. Dort heißt es:

⁴ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention).



- (1) ¹Auf Antrag werden in einem Bachelorstudiengang erworbene Leistungspunkte, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbracht wurden, ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Module anerkannt, sofern in den vermittelten Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden können. ²Die Beweislast liegt bei der Jade Hochschule.
- (2) Setzen Studierende ein bereits begonnenes Studium an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nach Exmatrikulation im selben oder verwandten Studiengang fort, so werden die bereits erbrachten Leistungen sowie Fehlversuche übernommen.
- (3) Leistungspunkte, die an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Unterzeichnerstaaten der Lissabon Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule oder der Studiengang gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes ordnungsgemäß anerkannt oder akkreditiert ist und durch den Antragsteller/die Antragstellerin nachgewiesen ist, dass die Leistungen im Wesentlichen in Inhalt und Umfang den Anforderungen und vermittelten Kompetenzen des gewählten Studiengangs entsprechen.
- (4) Auf Antrag werden außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn diese den in den Modulen des Studiengangs vermittelten Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese ersetzen können.

Die fachliche Verantwortung für die Entscheidung zur Anerkennung und Anrechnung liegt gemäß § 13 Abs. 1, 2 BPO-A bei der Studiendekanin bzw. dem -dekan bzw. der von ihr oder ihm eingesetzten Prüfungskommission, die hierüber gemäß § 16 Abs. 7 S. 3 BPO-A in der Regel binnen vier Wochen zu entscheiden hat.

Zusätzlich zu § 16 Abs. 1-3 BPO-A regelt § 5 BPO-B:

¹Wird ein Auslandssemester absolviert, so können die gemäß Anlage 1 dem fünften und sechsten Semester zugeordneten Module durch Module der ausländischen Hochschule ersetzt werden, wenn im Ausland mindestens zehn anrechenbare Leistungspunkte erbracht wurden.

Die Agentur weist darauf hin, dass dieser Passus derart interpretiert werden kann, dass eine Anerkennung unter quantitativen Aspekten begrenzt wird, was unzulässig wäre. Es wird empfohlen, den Passus dahingehend zu formulieren, dass er solche Interpretationen nicht zulässt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang hat im Akkreditierungszeitraum einige Änderungen und Weiterentwicklungen durchlaufen, welche teils auf Hinweise aus der letzten Akkreditierung zurückzuführen sind und welche auch im Kontext des gegenwärtigen Reakkreditierungsprozesses einen Fokus bei der Begutachtung bildeten. So wurden sämtliche Unterschreitungen der Mindestmodulgröße beseitigt und der Umfang aller Module auf fünf ECTS-Punkte ausgerichtet (außer Praxissemester und Abschlussarbeit). In diesem Kontext wurde zudem die Prüfungsbelastung reduziert und eine gleichmäßigere Verteilung der studentischen Arbeitsbelastung umgesetzt.

Des Weiteren bildete der Schwerpunkt European Civil Engineering Management (ECEM) bisher eine Vertiefungsrichtung des Studiengangs. Diese Vertiefungsrichtung setzte bereits im zweiten Semester an und enthielt einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Durch den Rückgang an ECEM-Studierenden und der studienorganisatorischen Vereinfachung von Auslandsaufenthalten wurde beschlossen, diesen Schwerpunkt nicht weiter anzubieten. Stattdessen soll zukünftig ein rein englischsprachiger Studiengang im Bauwesen angeboten werden.

Eine herausgehobene Rolle bei der Bewertung der Begutachtungsgruppe haben die gleichzeitig hohen und konstant bleibenden Zahlen bei den Studienanfängerinnen und -anfängern eingenommen, welche den langfristigen Erfolg des Studiengangskonzeptes belegen. Die Begutachtungsgruppe erkundigte sich im Rahmen der Vor-Ort-Begehung und der Gespräche mit den verschiedenen Hochschulgruppen nach den Gründen für diesen Erfolg.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule präzisiert die übergeordneten fachlichen Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt: „*Primäres Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit als Bauingenieurin bzw. Bauingenieur in Bauunternehmen, Ingenieurbüros oder öffentlichen und halböffentlichen Verwaltungen aufzunehmen. [...] Den Absolventinnen und Absolventen soll ein breites Arbeitsfeld mit einer Vielzahl beteiligter Branchen erschlossen werden. Sie sollen daher unabhängig von der gewählten Vertiefungsrichtung in der Lage sein, wesentliche Ingenieur Tätigkeiten aus den Bereichen Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung, Instandhaltung, Betrieb, Sanierung und Rückbau weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen zu können.*“ (Band I, S. 7).

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen laut Hochschule folgende fachliche Kompetenzen erwerben. Sie...

- kennen die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Bauingenieurwesens;
- verfügen über grundlegende Kenntnisse der technischen Mechanik und der Festigkeitslehre;
- sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf Probleme des Holz-, Stahl- und Massivbaus



- anzuwenden und einfache statische Berechnungen anzustellen;
- verfügen über Kenntnisse der Verkehrsplanung und des Wasserbaus;
 - sind in der Lage, mit aktueller Software Entwurfs-, Genehmigungs-, Konstruktions- und Ausführungspläne nach Anweisung zu erstellen und verfügen über ein grundlegendes Verständnis der Methoden der Bauwerksdatenmodellierung (BIM);
 - sind mit den wesentlichen Arbeitsschritten des Bauprozesses vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse des Baurechts, des Geräteinsatzes, der Kalkulation, Bauleitung, Bauüberwachung sowie der Abrechnung;
 - verfügen über vertieftes Wissen und kennen den aktuellen Stand der Forschung in einigen Vertiefungsfächern;
 - können technische Fragestellungen analysieren und zur Lösung beitragen;
 - und sind in der Lage, Fachinformationen zu sammeln, zu interpretieren und kritisch zu bewerten.

Da der Studiengang anwendungsorientiert ausgerichtet ist, soll er Absolventinnen und Absolventen primär dafür qualifizieren, technische Aufgabenstellungen zu bearbeiten, sich im Team zu organisieren und optimale Lösungen zu finden. Die Vorbereitung für Entwicklungs- und Forschungsaufgaben steht demgegenüber im Hintergrund.

Absolventinnen und Absolventen sollen des Weiteren folgende überfachliche Kompetenzen erwerben: Sie...

- können selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten und sind in der Lage, sich neue Wissensgebiete zu erschließen;
- verfügen über sprachliche, kommunikative und soziale Kompetenzen, um in Teams arbeitsteilig optimale Arbeitsergebnisse zu erzielen;
- und sind in der Lage, gefundene Lösungen kritisch zu hinterfragen, vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und ökologischer Randbedingungen zu diskutieren und Arbeitsergebnisse sachgerecht zu präsentieren.

Letztere Kompetenz erscheint der Hochschule insofern zentral, als heutzutage viele Bauvorhaben unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und der sozialen Akzeptanz in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden würden. Somit besteht für Absolventinnen und Absolventen die zusätzliche Anforderung, technisch-wirtschaftlich optimale Lösungen finden, kommunizieren und sozialverträglich umsetzen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe kommt zu dem Schluss, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar, verständlich und dem anwendungsfokussierten Profil des Studiengangs entsprechend formuliert sind. Durch die Integration sozialer sowie ökologischer Fragestellungen innerhalb fachlich-inhaltlicher Lehreinheiten wird dem Anspruch der Persönlichkeitsbildung sowie der Kompetenzbildung im gesellschaftlich-zivilen Sinne Rechnung getragen. Die fachlichen und wissenschaftlichen



Anforderungen des Studiengangs adressieren sämtliche für das angestrebte Abschlussniveau relevanten Aspekte von Hochschulbildung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflichtmodule im Umfang von 150 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten. Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule sind mit jeweils 5 Leistungspunkten bewertet. Der Studienverlaufsplan ist in Abbildung 1 dargestellt.

Im fünften und sechsten Semester sind Wahlpflichtmodule aus den Schwerpunkten Baumanagement (BM), Erhaltung, Sanierung und Ertüchtigung von Bauwerken (ESE), Konstruktiver Ingenieurbau (KIB), Verkehrswesen (V) sowie Wasserbau und Umwelttechnik (W+U) im Umfang von 45 Leistungspunkten als benotete Prüfungsleistungen zu wählen. Daneben sind zwei weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten als unbenotete Studienleistungen sowie ein Projekt im Umfang von 5 Leistungspunkten als benotete Prüfungsleistung zu erbringen. Durch den Rückgang an Studierenden innerhalb des Schwerpunktes und die deutliche Vereinfachung von Auslandsaufenthalten wurde im Akkreditierungszeitraum beschlossen, den ECEM-Schwerpunkt künftig nicht mehr anzubieten. Stattdessen soll zukünftig ein rein englischsprachiger Studiengang im Bauwesen angeboten werden.

Ein Schwerpunkt wird auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, wenn in diesem mindestens sechs zugehörige Wahlpflichtmodule als Prüfungsleistung und das zugehörige Schwerpunktprojekt bestanden wurden. Etwa 80 Prozent der Studierenden wählen einen Schwerpunkt, etwa 20 Prozent streben den Abschluss ohne Wahl eines Schwerpunktes an. Eine Übersicht der jeweils wählbaren Module eines Schwerpunktes findet sich in Abbildung 2. Im siebten Semester ist eine betreute Praxisphase mit einer Dauer von 12 Wochen (18 Leistungspunkte) und die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) vorgesehen.



Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (B.Eng.), Pflichtmodule 1. bis 4. Semester (je 5 LP) und 7. Semester						
Sem.						
1	Mathematik I	Technische Mechanik	Wirtschaftswissenschaft	Vermessungskunde / Scan2BIM	Baustoffkunde	Baukonstruktion I
2	Mathematik II	Festigkeitslehre	Boden- und Hydromechanik	CAD-Modellierung / BIM	Einführung in die Bauphysik	Baukonstruktion II
3	Stahlbetonbau I	Stahlbau I	Grundbau	Baubetrieb I /Baurecht I	Erd- und Straßenbau mit Arbeitssicherheit	Wasserbau
4	Stahlbetonbau II	Holzbau I	BIM-Prozesse	Baubetrieb II /Baurecht II	Mobilität und Verkehrswege	Siedlungswasserwirtschaft / Umwelttechnik
5	Mögliche Schwerpunkte: • Baumanagement (BM) • Erhaltung, Sanierung und Ertüchtigung von Bauwerken (ESE) • Konstruktiver Ingenieurbau (KIB) • Verkehrsweisen (V) • Wasserbau und Umwelttechnik (W+U)					
6	Schwerpunktphase Projekt: Prüfungsleistungen: Studienleistungen: 5 Leistungspunkte 45 Leistungspunkte 10 Leistungspunkte					
7	Betreute Praxisphase (18 Leistungspunkte) und Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 Leistungspunkte)					
Grundlagen, Baukonstruktion, Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrs- und Raumplanung, Wasserwesen, Abfallwirtschaft, Baumanagement						

Abbildung 1. Studienverlaufsplan des Studiengangs



Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (B.Eng.), Schwerpunktmodule 5. und 6. Semester (je 5 LP)				
Baumanagement (BM)	Erhaltung, Sanierung und Ertüchtigung von Bauwerken (ESE)	Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)	Verkehrswesen (V)	Wasserbau und Umwelttechnik (W+U)
Projekt Baumanagement	Projekt Erhaltung, Sanierung und Ertüchtigung von Bauwerken	Projekt Konstruktiver Ingenieurbau	Projekt Verkehrswesen	Projekt Wasserbau und Umwelttechnik
Baublaufplanung	Angewandte Bauphysik	Brückenbau	Bau, Betrieb und Erhaltung von Schienenanlagen	Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung
Baubetriebliches Vertragsmanagement	Betonsanierung	FE-Methoden	Fahrdynamik und Trassierung von Bahnanlagen	Bodenreinigung
Finanzierung	Brandschutz im Bauwerksbestand	Geotechnik	Nachhaltige Mobilität	Geotechnik
Juristisches Vertragsmanagement	Energetische Sanierungsplanung	Holzbau II	Plangleiche Knoten	Hydrologie und Hochwasserschutz
Kalkulation	Monitoring von Bauwerken	Modellbasierte Tragwerksplanung	Public Transport	Kläranlagen
Kostenmanagement	Nachhaltigkeitsbewertung von Gebäuden	Montagebau / Industrielles Bauen	Straßenbautechnik	Küsteningenieurwesen
Schlüsselfertigbau	Schutz und Sicherung historischer Bauten	Spannbetonbau und Verbundbau	Straßenentwurf	Rohrleitungen
Unternehmensführung	Technische Gebäudeausrüstung	Stahlbau II	Straßenerhaltung	Strömungssimulation
Verhandlungsführung und Konfliktmanagement	Tragwerksplanung für Bestandsgebäude	Statik und Brandschutz im Stahlbetonbau	Verkehrsqualität im Straßenraum	Ver- und Entsorgungsnetze

Abbildung 2. Schwerpunkte des Studiengangs und deren zugehörige Module

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe ist sich dessen einig, dass das Curriculum des Studiengangs im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat und studierendenzentriert aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Eine gute Ausgeglichenheit zwischen Praxis- und Theorieanteilen ist gewährleistet.

Zudem überzeugt die fachliche Breite der Vertiefungsrichtungen, welche sogar noch durch in naher Zukunft hinzukommende Professuren gesteigert wird. Das inhaltliche Portfolio des Studiengangs bietet den Studierenden daher eine große Freiheit hinsichtlich der individuellen Spezialisierungswünsche. Eine schnelle Reaktionsfähigkeit des Studiengangs auf aktuelle Entwicklungen und neue Themen wird über die Einbindung externer Lehrbeauftragter gewährleistet. In diesem Zusammenhang stellt die Begutachtungsgruppe nicht zuletzt fest, dass der ausbildungstechnische Bedarf der Studierenden, der wirtschaftliche Bedarf der Region sowie die curriculare Ausrichtung des Studiengangs sehr gut zusammenpassen.

Die von den Dozierenden eingesetzten Lehr- und Lernformen sieht die Begutachtungsgruppe als an das Studienformat sowie an das Studienkonzept angepasst an. Sie sind ausreichend vielfältig gestaltet und nehmen zudem in einem angemessenen Rahmen Rücksicht auf die Heterogenität der Studierenden in Bezug auf deren berufliche Vorerfahrung.

Die curricular verankerten Praxisanteile bzw. die modulinternen Praxisbezüge sieht die Begutachtungsgruppe als dem Studienkonzept sowie der Ausrichtung des Studiengangs angepasst an. Ausreichend Freiräume zur individuellen Gestaltung des Studiums sind aufgrund der Vielzahl an Schwerpunktmodulen innerhalb der fünf Vertiefungsrichtungen sowie der Möglichkeit zur studentischen Mobilität vorhanden. Die innerhalb des Studiengangs verwendeten Lehr- und Lernformen sind der Fachkultur entsprechend



vielseitig gestaltet und ermöglichen somit den Erwerb vielfältiger Kompetenzen fachlich-inhaltlicher sowie gesellschaftlich-sozialer Natur. Durch regelmäßige Modulevaluationen, teilweise auch durch außerhalb des regulären Evaluationskreises durchgeführte Mid-Term Reviews, werden Studierende an der Gestaltung der verwendeten Lehr- und Lernformen beteiligt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang ist ein Aufenthalt an anderen Hochschulen im Inland oder im Ausland nicht explizit vorgesehen. Gleichwohl existiert ein Mobilitätsfenster im fünften und sechsten Semester, welches Studierenden diese Option eröffnet. Wird im Rahmen des Studiums ein Semester an einer anderen Hochschule im Ausland absolviert, so können die dem fünften und sechsten Semester zugeordneten Pflichtmodule durch Module der ausländischen Hochschule ersetzt werden (vgl. BPO-B § 5). Das International Office der Jade Hochschule pflegt mit über 90 Hochschulen weltweit Partnerschaften. Es berät, unterstützt und betreut Studierende und Hochschulangehörige bei der Planung von Auslandsaufenthalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe ist sich einig, dass das Konzept des Studienganges geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, schafft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre des Studiengangs wird von der Lehrinheit Bauwesen des zugehörigen Fachbereichs sichergestellt und von 22 Professorinnen und Professoren, 6 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie 24 Lehrbeauftragten übernommen (vgl. Anlage 06-1: Personal).

Die Abteilung Berufungsmanagement begleitet die Berufungsverfahren der Jade Hochschule und unterstützt die Verantwortlichen dabei, die Verfahren entsprechend den notwendigen Anforderungen durchzuführen. (vgl. Anlage 06-3: Berufsungsordnung). Im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts „JadeProf“ setzt die Jade Hochschule in diesem Zusammenhang aktuell ein Konzept zum strategischen Vorgehen bei der Gewinnung professoralen Personals um. Ziel von „JadeProf“ ist es, Berufungsverfahren in Zukunft schneller und erfolgreicher durchzuführen, so dass die personelle Ausstattung auf hohem Niveau auch in Zukunft sichergestellt werden kann.



Für die in der Lehre tätigen Angehörigen der Jade Hochschule werden am Zentrum für Weiterbildung (ZfW) didaktische Weiterbildungsformate angeboten, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule allgemein zu verbessern. Hiervon profitiert somit auch der Studiengang Bauingenieurwesen. Bei der Auswahl der didaktischen Weiterbildungsformate arbeitet das ZfW mit dem zuständigen Vize-Präsidenten für Lehre sowie auch den Lehrenden zusammen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die didaktische Weiterbildung die aktuellen und tatsächlichen Bedarfe der Lehrenden adressiert.

Seit 2020 ist am ZfW auch das hochschulinterne Neuberufenprogramm etabliert. Dieses soll neuberufenen Professoren und Professorinnen in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereiten. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden neben dem Hochschulzertifikat, welches verpflichtend ist, auch das WindH-Zertifikat des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe unterstreicht, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs durchweg überzeugt. Gegenwärtig ergeben sich durch einen Generationenwechsel bei den Lehrenden verschiedene Möglichkeiten zur Neuausrichtung des Studiengangs. Des Weiteren nimmt die Begutachtungsgruppe positiv zur Kenntnis, dass genügend vakante professorale Stellen zur Verfügung stehen, um den Studiengang langfristig auch ausbauen zu können. So ist die Professur für Grundbau / Geotechnik zum Beispiel erst kürzlich besetzt worden, diejenige für Bodenreinigung / Abfallwirtschaft befindet sich momentan in der Besetzung. Verschiebungen in den personellen Ressourcen von schrumpfenden Studiengangsbereichen (z.B. Tourismus) hin zum Bauwesen unterstützen diese Entwicklung. Durch die Einbindung von externen Dozierenden kann zudem relativ schnell auf aktuelle Themen durch die Schaffung eines entsprechenden Lehrangebotes reagiert werden. Eine hohe Zufriedenheit in Bezug auf die personelle Ausstattung des Studiengangs nahm die Begutachtungsgruppe auch in den Gesprächen mit den Studierenden wahr.

Die Bestrebungen der Jade Hochschule, ihr Berufungsmanagement weiter zu optimieren, nimmt die Begutachtungsgruppe ebenfalls positiv auf. Aus Sicht der Begutachtungsgruppe erfolgt nicht zuletzt eine gute Einbindung von Neuberufenen in die organisatorischen Abläufe der Hochschule. Die zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zur qualitativen didaktischen Weiterbildung sowie die Verpflichtung hierzu im Rahmen von Neuberufungen sieht sie als vorbildhaft an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Selbstbericht der Jade Hochschule beschreibt die Ressourcenausstattung des Studiengangs in Bezug auf die verfügbaren Räumlichkeiten, Geräte und IT-Ausstattung, die Hochschulbibliothek sowie dem Studiengang zuordenbare Institute und Labore ausführlich und detailliert.



Der Studiengang ist am Standort Oldenburg angesiedelt und daher weitgehend in historischen Gebäuden untergebracht. Die Hörsäle und Arbeitsräume sind dennoch entsprechend ausgestattet und verfügen in den meisten Fällen über einen stationären Rechner, einen Beamer und eine interaktive Tafel. Viele Vorlesungsräume sind zusätzlich mit dem Videokonferenzsystem Poly Studio, welches für die Durchführung von Hybrid-Veranstaltungen dient, ausgerüstet. Zudem ist es möglich, ortsunabhängig virtuelle Vorlesungsräume über Moodle und OpenCast einzurichten. Die hierfür benötigte technische Ausrüstung wird von der Hochschule zentral zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wurde die Anzahl an studentischen Arbeitsplätzen innerhalb des Akkreditierungszeitraumes kontinuierlich erhöht. Auf den Fluren sind Gruppenarbeitsplätze mit Stromanschluss und WLAN sowie mit PCs ausgestattete Einzelarbeitsplätze verfügbar. Die PC-Räume sind auch außerhalb des Vorlesungsbetriebs von den Studierenden nutzbar. Die Räumlichkeiten der Jade Hochschule sind zudem barrierefrei erreichbar.

Die EDV-Versorgung erfolgt durch das zentrale Hochschulrechenzentrum. Mobil kann via „eduroam“ auf die Ressourcen der Hochschule zugegriffen werden. An über 270 vernetzten Druckern können Hochschulangehörige ihre Druck-, Scan- und Kopieraufträge umsetzen. Der Zugang zu den vom Hochschulrechenzentrum betreuten Pool-Räumen und den dortigen PC-Arbeitsplätzen ist jeweils zu den Öffnungszeiten der Hochschule möglich. Relevante Software ist über den Virtual Desktop der Hochschule auch aus dem Homeoffice nutzbar.

Unter dem Begriff „Collaboration Cloud“ werden eine Reihe von Diensten zur Unterstützung des mobilen und gemeinschaftlichen Arbeitens angeboten. Die vom Hochschulrechenzentrum betriebene Lernplattform „Jade Moodle“ erweitert das präsenzbasierte Lernen der Studierenden. Für Online-Konferenzen und Online-Vorlesungen stellt das Rechenzentrum Software wie Webex und Zoom bereit. Über die hochschulweiten IT-Dienstleistungen können zudem die Angebote der niedersächsischen „Academic Cloud“ genutzt werden, unter anderem die Produkte „Whiteboard“, „GitLab“, „ShareLaTeX“, „LimeSurvey“.

Die wissenschaftliche Bibliothek der Jade Hochschule stellt Literatur und Fachinformationen, schwerpunktmäßig auch in elektronischer Form, zur Verfügung. Der Buch- und Medienbestand der Hochschulbibliothek ist in Online-Katalogen nachgewiesen und verteilt sich auf die drei Studienorte der Hochschule. Das elektronische Angebot umfasst ca. 240.000 e-Books, 57.000 e-Journals und rund 170 lizenzierte Fachdatenbanken. Der gesamte Bestand ist über das kooperative regionale Suchportal ORBISplus recherchierbar. An den 230 Arbeitsplätzen, wovon etwa 50 ins Campusnetz integrierte Rechnerarbeitsplätze mit virtuellen Desktops sind, kann mit allen von der Hochschule lizenzierten Programmen und digitalen Bibliotheksbeständen gearbeitet werden.

Im Fachbereich Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule haben sich seit den 90-iger Jahren etliche Institute entwickelt, einige davon mit überregionaler Bedeutung. Die für den Studiengang Bauingenieurwesen und seine fünf Schwerpunkte (siehe Abbildung 2) wichtigsten Institute sind das Institut für Bau- und Immobilienwirtschaft (Inbi), das Institut für datenbankorientiertes Konstruieren (IDoK), das Institut für nachhaltiges Planen und Bauen (Deutschland/China) (DCI), das Institut für Rohrleitungstechnologie (IRT) sowie das Institut für Angewandte Photogrammetrie und Geoinformatik (IAPG) als interne Organisationseinheiten der Jade Hochschule. Hinzu kommen das Institut für Rohrleitungsbau (iro), das Institut für Materialprüfung (ifm) und die BIM-Baumeister Akademie als rechtlich eigenständige Institute mit einem Kooperationsvertrag.

Neben diesen Instituten spielen auch die teilweise an ihnen angesiedelten Labore der Lehrereinheit Bauwesen eine zentrale Rolle für den Studiengang. Diese sind das Labor für digitales Engineering (DiEng), das



Bauchemische Labor, das Physiklabor, der Energieeffizienz-Prüfstand, das Baustoffprüflabor, das Labor für Bodenmechanik und Grundbau, das Labor für Siedlungswasserwirtschaft, das Labor für Umwelttechnik, das Labor für Hydromechanik und Wasserbau, das Labor für Verkehrstechnik, das Labor für Bahntechnik, das Straßenbaulabor, das Labor für Stahlbau, Schweiß- und Prüftechnik, das Labor für Baubetrieb und Projektmanagement, das Labor für Windenergietechnik, das Labor für virtuelle Welten sowie das Labor für Photogrammetrie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe konnte in Rahmen der Begehung viele der im Selbstbericht erwähnten Räumlichkeiten, Geräte und IT-Ausstattung, die Bibliothek und Labore besichtigen. Insbesondere überzeugte sich die Begutachtungsgruppe von der Ausstattung des Labors für Digitales Engineering, des Energieeffizienzprüfstandes, der Bücherei, der studentischen Arbeitsplätze, der Mobilen Lernwerkstatt, der Materialprüfanstalt sowie des Bauchemischen Labors. Aus den Gesprächen erfuhr die Begutachtungsgruppe zudem, inwiefern einige der Institute, welche einen direkten Bezug zu dem zu akkreditierenden Studiengang aufweisen, überregionale Bedeutung besitzen. Beispielhaft sei hier das Institut für Rohrleistungsbau genannt, welches im Rahmen der Fachmesse für Rohrleistungsbau eine Plattform mit deutschlandweiter Strahlkraft bietet.

In den weiteren Gesprächen konnte sich die Begutachtungsgruppe zudem davon überzeugen, dass sich die Studierenden mit den materiellen Ressourcen des Studiengangs hoch zufrieden zeigen, vor allem den Online-Ressourcen der Hochschulbibliothek, was den positiven Gesamteindruck der Begutachtungsgruppe aus den anderen Gesprächen sowie der Begehung der studiengangspezifischen Räumlichkeiten untermauerte.

Der einzig nennenswerte Kritikpunkt bezüglich der materiellen Ausstattung des Studiengangs stellte die Ausstattung der Arbeitsplätze für Studierende dar. Diese weise noch Verbesserungspotential auf, ebenso wie die Angleichung der technischen Ausstattung über die Räumlichkeiten hinweg. Diese Punkte werden jedoch, wie sich die Begutachtungsgruppe bestätigen ließ, bereits gegenwärtig im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen durch die Hochschule vorrangig angegangen. Vor allem die Zurverfügungstellung von Steckdosen auf Fluren und in Hörsälen wurde hier als primärer Optimierungsbereich herausgehoben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Ausstattung der Arbeitsplätze für Studierende in Fluren und Hörsälen deckt noch nicht vollständig den Bedarf der Studierenden. Hier sollte entsprechend der bereits identifizierten Anforderungen nachgebessert und zu gegebener Zeit evaluiert werden, inwiefern die Bedarfsdeckung erfolgreich war. Gleiches gilt für die Angleichung der technischen Ausstattung der Räumlichkeiten.



2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem wird allgemein über §§ 7, 8, 11 und 12 BPO-A sowie für den Studiengang spezifisch über §§ 7 und 8 BPO-B geregelt. BPO-A bestimmt dabei die möglichen Prüfungsarten und -formen, die Rücktrittsfristen, sowie die Anzahl der Wiederholungsprüfungen. BPO-B benennt die konkreten Prüfungsarten sowie deren Form und Dauer. Eine einmal bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Prüfungsleistungen werden benotet und können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Studienleistungen müssen nicht benotet werden.

Durch die Erhöhung der Mindestmodulgrößen hat sich die Prüfungsbelastung im Akkreditierungszeitraum insgesamt verringert. Gleichzeitig besteht für 39 Module laut Anlage 1 BPO-B weiterhin eine große Varianz in den für ein Modul infrage kommenden Prüfungsformen. Gemäß § 8 Abs. 14 BPO-A kann der Prüfer oder die Prüferin festlegen, ob eine Hausarbeit, ein Entwurf, ein Referat, eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, ein Test am Rechner, eine experimentelle Arbeit oder eine Arbeitsmappe erstellt bzw. eine mündliche Prüfung abgelegt werden muss. Die jeweilige Prüfungsform wird jedoch zum Semesterbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe konnte sich in den Gesprächen vor Ort davon überzeugen, dass die jeweilige Prüfungsform bzw. -art sowie der Prüfungsumfang transparent am Beginn des Moduls den Studierenden gegenüber kommuniziert werden. Ein Nachteil aufgrund der Breite an möglichen Prüfungsformen scheint sich daher nicht zu ergeben. Die Modulbezogenheit sowie die Kompetenzorientierung der in den Modulen zur Verfügung stehenden möglichen Prüfungsformen sieht sie als gesichert an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der studentische Arbeitsaufwand beträgt für jedes Semester des Studiengangs 900 Stunden pro Semester bei 30 Leistungspunkten. Pro Modul wird dieser Arbeitsaufwand grundsätzlich in 54 bzw. 81 Zeitstunden Kontaktzeit sowie 96 bzw. 69 Zeitstunden Selbststudium aufgeteilt. Jedem Modul sind daher 5 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.

Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, wobei eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen angestrebt wird. Um eine möglichst gleichmäßige Belastung der Studierenden bei der Durchführung der Kursarbeiten zu erreichen, werden Prüfungstermine durch die Prüfungskommission festgelegt.

Für Module, die nur einmal jährlich angeboten werden, wird den Studierenden jeweils unmittelbar vor Beginn des nächsten Semesters eine Wiederholungsprüfung ermöglicht. Module, die in jedem Semester



stattfinden, können bei Nichtbestehen im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Durch diese Organisation der Module verlängert sich bei einem Nichtbestehen die Studienzzeit nur um ein Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Gesprächen mit der Gruppe der Studierenden entnahm die Begutachtungsgruppe, dass der Arbeitsaufwand als adäquat und relativ konstant empfunden wird. Größere Belastungsspitzen bzw. -täler, die als dauerhaft studienbelastend empfunden werden können, ergäben sich nicht. Der Arbeitsaufwand innerhalb jedes Moduls ist plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen. Der im Selbstbericht vorgelegte Musterevaluationsbogen sieht Fragen zu den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs vor, die eine zu hohe oder niedrige Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit vergebenen ECTS Leistungspunkten aufzeigen würden. Die intendierten Lernergebnisse können in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Wie die Studierenden der Begutachtungsgruppe zudem bestätigen konnten, sind sämtliche studien-gangrelevante Informationen zugänglich und leicht auffindbar. Fast durchweg befinden sich Informationen auf dem aktuellen Stand. Dadurch sind der Studienverlauf im Allgemeinen sowie die Zusammenstellung der individuellen Modullisten im Speziellen verlässlich planbar. Lediglich einzelne modulspezifische Informationen sind sporadisch nicht immer auf dem aktuellsten Stand. Die Hochschule bestätigte dies, wies allerdings gleichzeitig darauf hin, dass im gegenwärtigen Zuge der Optimierung des Campus-Management-Systems diese Mängel bereits abgestellt werden würden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Zugänglichkeit zum Modulhandbuch und der Abgleich der modulspezifischen Informationen zu Qualifikationszielen, Inhalten, Voraussetzungen und Modulverwendbarkeit sollten im Zuge der Einpflegung in das eCampus-System weiter verbessert werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der didaktisch-methodischen Ansätze werden laut Selbstbericht mithilfe verschiedener Instrumente und Maßnahmen durch die Hochschule sichergestellt und regelmäßig auf ihre Erfüllung hin abgeglichen. So ist die



regelmäßige Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs hauptsächlich durch den Austausch mit Verbänden (z.B., Ingenieurkammer, Bund Deutscher Baumeister, Bauindustrieverband, Architektenkammer), der Teilnahme an Fachveranstaltungen (z.B. BIMTage, 3D-Tage, IRO-Forum, Oldenburger Bautag), der inhaltliche Beteiligungen am Fachbereichstag Bau- und Umweltingenieurwesen und in Arbeitsgruppen (BIM im Baubetrieb, AK Holzbau, Fördergemeinschaft zur beruflichen Information für Lehrende im Bauwesen, AUF IT gebaut), der Aktivität in Forschungsnetzwerken (z.B. ZDIN, MDZBau, BIM-Cluster Niedersachsen) sowie nicht zuletzt durch die eigene Forschung und deren Publikation im Studiengang Lehrender gewährleistet.

Auf Seiten der Hochschule bieten die Stellen für Curriculumsentwicklung und Hochschuldidaktik, für Mediendidaktik und das Institut für Onlinelehre Unterstützung und Beratung bei der Anpassung von Didaktik und Methodik in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten an. Zudem offeriert das hochschulweit angebotene Qualitätsforum Hochschullehre den Lehrenden und Mitarbeitenden aus verschiedenen Fachgebieten Gelegenheit, sich konstruktiv mit den eigenen Lehrveranstaltungen und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen und auszutauschen. Darüber hinaus nehmen neuberufene Professorinnen und Professoren am obligatorischen Neuberufenenprogramm teil, welches über mehrere Semester systematische Qualifikationsangebote durchführt (siehe auch Kapitel 2.2.2.3). Eine Überprüfung auf Seiten der Studierenden erfolgt über regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen sowie über Studierenden- und Absolventenbefragungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe kommt zu dem Urteil, dass der Studiengang die Anforderungen an die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen vollumfänglich erfüllt. Neben der Vertretung der Lehrenden des Studiengangs in fachlichen Diskursformaten auf vor allem nationaler Ebene erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung durch studentische Evaluationsformate und Befragungen. Deren Ergebnisse zeichnen ein gutes Bild hinsichtlich der zu erfüllenden Kriterien.

Ebenfalls sieht die Begutachtungsgruppe die Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung sowie der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums an gegenwärtige Weiterentwicklungen als gesichert an. In diesem Zusammenhang seien hier die Bestrebungen der Hochschule, welche im Rahmen des Studiengangs auf eine zunehmende Interdisziplinarisierung fachlicher Inhalte sowie die sich verändernden Anforderungen an Absolventinnen und Absolventen technischer Studiengänge in Bezug auf sozial-gesellschaftliche sowie kommunikative Kompetenzen abzielen, zu nennen. So kooperiert, zum Beispiel im Rahmen von konkreten Projekten, welche thematisch in das Curriculum integriert werden, der Fachbereich mit Sozialwissenschaftlern und Geographen, um auch gesellschaftlich-soziale Aspekte in den gelehrteten Inhalten stärker zu verankern. Soziale Aspekte werden weiterhin curricular in verschiedenen Modulen des Studiengangs, zum Beispiel solchen mit Nachhaltigkeitsbezug wie „Nachhaltige Mobilität“, „Nachhaltigkeitsbewertung von Gebäuden“, und „Energetische Sanierungsplanung“ aufgegriffen. Zur Förderung kommunikativer Fähigkeit müssen Studierende als Bestandteil des Bachelor-Kolloquiums ein Poster über die Ergebnisse ihrer Arbeit präsentieren. Durch die Bereitstellung von ausreichenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende im didaktisch-methodischen Bereich sieht die Begutachtungsgruppe die kontinuierliche Überprüfung dieses Kriteriums sowie dessen Anpassung an gegenwärtige Entwicklungen ebenfalls als sichergestellt an.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Kapitel 2.4 des Selbstberichtes beschreibt das System der Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium an der Jade Hochschule hinreichend ausführlich. In jährlichen Qualitätszyklen werden Studienangebote auf Grundlage von entsprechenden Erhebungsdaten analysiert um geeignete Maßnahmen ableiten zu können (siehe Anlage 8.3 QM-Zyklus). Durch das in der Abteilung Studium und Lehre angesiedelte Referat Studiengangentwicklung und Qualitätsmanagement werden regelmäßig folgende evaluative Formate realisiert: Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolventenbefragungen und Modulevaluationen. Für Lehrende besteht überdies die Möglichkeit, außerhalb des regulären Evaluationsturnus Lehrveranstaltungsevaluationen oder qualitative Evaluationen ergänzend umzusetzen.

Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen stehen den Lehrenden unmittelbar zur Verfügung. Auffälligkeiten werden dokumentiert und vor dem Hintergrund möglicher Verbesserungsmaßnahmen mit den Studiendekaninnen und -dekanen diskutiert. Diese wiederum diskutieren die Ergebnisse in ihrer Lehreinheit und ggf. mit zentralen Unterstützungseinrichtungen. In Absprache mit den Studienkommissionen werden gegebenenfalls geeignete Verbesserungsmaßnahmen angesetzt, implementiert und wiederum evaluiert. Hierrüber wird in einem jährlichen Lehrbericht Auskunft gegeben. Besondere Ergebnisse werden in einem Gesamtbericht der Hochschule vorgestellt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der Abschlussquoten im Akkreditierungszeitraum (siehe Kapitel 4.1 sowie auch Selbstbericht, Kapitel 5 Band II), den im Selbstbericht bereitgestellten Evaluationsergebnissen sowie den Gesprächen vor Ort, betont die Begutachtungsgruppe, dass dem Kriterium der Sicherstellung des Studienerfolgs nachweislich in besonderem Maße entsprochen wird. Der Regelkreis der Qualitätssicherung und -entwicklung ist lückenlos implementiert und wird zusätzlich über die Nutzung hinausgehender Evaluations- und Rückkopplungsformate bereichert. So kommen zum Beispiel sogenannte Studiengangsmentoren als Mittler zwischen der Studierendenschaft und den Lehrenden zum Einsatz. Aus den Gesprächen mit den Dozierenden wurde zudem deutlich, dass qualitative Evaluationen in der Mitte eines Semesters durchaus aktiv von Dozierenden angestoßen und zweckorientiert genutzt werden.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden entnahm die Begutachtungsgruppe, dass eine regelmäßige Einbindung der Studierenden bei Fragen der Studiengangs- und Qualitätsentwicklung erfolgt. Als Beispiel mit Bezug auf den Studienerfolg führte die Gruppe der Studierenden gegenüber der Begutachtungsgruppe die hochschulische Erwägung einer Vertiefungspflicht an, da ca. 20 Prozent der Studierenden trotz



der thematischen Breite an möglichen Vertiefungen in der Schwerpunktphase des Studiengangs keine Vertiefung wählen. In diese Diskussion wurde der Fachschaftsrat aktiv von der Studienkommission eingebunden. Auch an der Erstellung des Selbstberichtes war die Studierendenschaft nachweislich aktiv beteiligt. Zusammenfassend sieht die Begutachtungsgruppe dieses Kriterium somit als vollumfänglich erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Jade Hochschule ist seit 2011 als familiengerechte Hochschule zertifiziert und bietet dementsprechend ein Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung, u.a. Kinderbetreuungsangebote. Im März 2024 wurde sie im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung erfolgreich re-auditiert. Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle sind die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, Karriereförderung und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld. Der Gleichstellungsplan 2022-2024, welcher den Anlagen zum Selbstbericht beigelegt ist (vgl. Anlage 10), führt diese Punkte aus. Weitere relevante Dokumente sind auf der Internetseite der Hochschule online abrufbar.

Der Nachteilsausgleich für betroffene Studierende ist hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen über die Allgemeine Prüfungsordnung sichergestellt (s. Anlage 1.1, § 9 BPO-A). Weitere Informationen zu den Themen Ausgleiche im Studium, Finanzierung und Wohnen für Studierende mit (gesundheitlichen) Einschränkungen finden Interessierte online auf der Internetseite der Hochschule.

Betroffene Studierende können den Nachteilsausgleich mittels eines Antrages bei der Prüfungskommission erlangen. Bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung wird seitens der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Prüfer oder der Prüferin eine zeitliche bzw. formale Ausnahmeregelung veranlasst. Des Weiteren existiert ein Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte. Für Lehrenden hat die Arbeitsgruppe Barrierefreiheit einen Leitfaden entwickelt und herausgegeben. Der Psychologische Beratungsservice des Studentenwerks ergänzt die oben genannten Anlaufstellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe war sich nach eingehenden Gesprächen mit Studierenden und der Studiengangsleitung vor Ort darüber einig, dass die Jade Hochschule ausreichende Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zum Nachteilsausgleich ergreift.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise

- Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme.
- Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (Hinweise zum Verfahren)

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019

3.3 Gutachterinnen und Gutachter

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- Herr Prof. Dr.-Ing. Silvio Beier
Bauhaus-Universität Weimar
Wielandstraße 2
99428 Weimar
- Frau Prof. Dr.-Ing. Iris Marquardt
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Hohnsen 4
31134 Hildesheim

b) Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berufspraxis

- Frau Julia Fundheller
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover

c) Vertreterin bzw. Vertreter der Studierenden

- Frau Ira Corinna Lenau
Templergraben 6
52062 Aachen



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang



Erfassung "Abschlussquote"^{1,2} und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Bauingenieurwesen, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 22/23 ¹	112	31			0%			0%			0%
SoSe 2022	45	10			0%			0%			0%
WiSe 2021/22	127	29	2	2	2%	2	2	2%	2	2	2%
SoSe 2021	32	3			0%			0%			0%
WiSe 2020/21	146	31	33	7	23%	33	7	23%	33	7	23%
SoSe 2020	28	7	2	1	7%	5	1	18%	5	1	18%
WiSe 2019/20	141	44	38	17	27%	62	25	44%	66	25	47%
SoSe 2019	37	8	3	1	8%	11	2	30%	15	2	41%
WiSe 2018/19	127	32	38	15	30%	66	19	52%	75	19	59%
SoSe 2018	30	11	8	5	27%	11	8	37%	11	8	37%
WiSe 2017/18	131	36	42	16	32%	65	20	50%	78	23	60%
SoSe 2017	34	10	8	3	24%	13	4	38%	16	6	47%
WiSe 2016/17	130	34	38	15	29%	53	21	41%	73	24	56%
SoSe 2016	26	9	8	4	31%	11	6	42%	12	6	46%
In Berechnung	830	222	218	84	26%	297	106	43%	346	113	53%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Bauingenieurwesen, Bachelor**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 23/24 ¹⁾	2	37	10		
SoSe 2023	2	25	11		
WiSe 22/23	3	45	15		
SoSe 2022	1	25	14		
WiSe 2021/22	5	46	14		
SoSe 2021	1	33	11		
WiSe 2020/21	1	54	21		
SoSe 2020	1	16	19		
WiSe 2019/20	2	40	19		
SoSe 2019	2	26	18		
WiSe 2018/19	4	38	17	1	
SoSe 2018	1	31	15		
WiSe 2017/18	2	33	10		
SoSe 2017		28	13		
Insgesamt	27	477	207	1	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Bauingenieurwesen, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 23/24 ¹⁾	33	3	10	3	49
SoSe 2023	4	25	5	4	38
WiSe 22/23	38	9	9	7	63
SoSe 2022	4	29	0	7	40
WiSe 2021/22	40	4	13	8	65
SoSe 2021	8	23	3	11	45
WiSe 2020/21	41	7	20	8	76
SoSe 2020	6	16	2	12	36
WiSe 2019/20	39	3	12	7	61
SoSe 2019	10	22	1	13	46
WiSe 2018/19	40	4	11	5	60
SoSe 2018	12	21	2	12	47
WiSe 2017/18	34	3	5	3	45
SoSe 2017	7	22	2	10	41

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.01.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	27.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	30.10.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.11.2005 bis 31.08.2010 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 10.05.2011 bis 31.08.2018 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 08.05.2018 bis 31.08.2025 ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studiengangsleitung, Dozierende, Studierende, Verwaltung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labor für Digitales Engineering, Energieeffizienzprüfstand, Bücherei, studentische Arbeitsplätze, Mobile Lernwerkstatt, Materialprüfanstalt, Bauchemisches Labor



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können

auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der

Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept

umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)